

Nutzungsordnung für das Jugendfreizeitgelände am Happinger Ausee



Stadtjugendring Rosenheim KdöR, Rathausstraße 26, 83022 Rosenheim
Gültig ab 01.01.2023

Wir möchten Sie herzlich auf unserem Jugendfreizeitgelände begrüßen. Um Ihnen und uns den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

Belegung und Nutzung

Die Benutzung des Jugendfreizeitgeländes darf nur auf Grundlage eines gültigen Belegungsvertrages erfolgen. Diese Benutzerordnung ist ein verbindlicher Bestandteil des Belegungsvertrages. Eine Belegung kann nur durch organisierte Gruppen erfolgen, die von einer volljährigen verantwortlichen Person repräsentiert wird. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung in Begleitung von volljährigen Betreuer:innen oder Erziehungsberechtigten gestattet. Bei größeren Gruppen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl an verantwortlichen volljährigen Personen anwesend ist. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Nutzern der Anlage einzuhalten.

Eine Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

Die Beleger:innen sind zur Umsetzung und Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern und der ergänzenden Regelungen der Stadt Rosenheim eigenverantwortlich verpflichtet.

Haftung

Die Benutzung des Jugendfreizeitgeländes, seiner Gebäude und des Badestrandes erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung der Beleger:innen. Der Stadtjugendring als Träger der Einrichtung haftet nicht für Personen oder Sachschäden, sofern kein Verschulden des Trägers nachgewiesen werden kann. Gefahrenquellen und größere Schäden sind dem Hauswart unverzüglich mitzuteilen. Sollte wegen höherer Gewalt die Anlage geschlossen werden, bestehen seitens des Mieters keine Regressansprüche gegen den Träger. Dazu zählt auch der witterungsbedingte Ausfall der Geländenutzung. Der/die Beleger:in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der eigenen Veranstaltung und hat hierfür alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Weiter ist es den Beleger:innen nur gestattet, das Jugendfreizeitgelände ausschließlich für den im Belegungsvertrag angegebenen Zweck zu nutzen. Der/die Leiter:in der Maßnahme ist für alle evtl. entstandenen Schäden, die während des Aufenthaltes entstanden sind, verantwortlich und schadensersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich mitzuteilen.

Anreise und Übergabe

Die Anreise muss im Haus und mit dem Hauswart vereinbarten Zeitraum erfolgen. Bei einer längeren Verzögerung der An- und Abreisezeit werden entsprechend des Belegungsvertrages Gebühren erhoben. Im Rahmen Übergabe werden die Beleger:innen in die Nutzung des Gebäudes und des Außengeländes eingewiesen und erhalten den Schlüssel. Der Hauswart kann eine Ausweisung des verantwortlichen Vertragspartners verlangen.

Etwasige Schäden sind unmittelbar bei der Übergabe zu melden. Später auftretende Schäden werden den BenutzerInnen in Rechnung gestellt.

Abreise und Abnahme

Vor der Abreise ist mit dem Hauswart ein verbindlicher Abnahmezeitpunkt zu vereinbaren. Die genutzten Bereiche der Anlage werden vom Hauswart und den Beleger:innen auf die einwandfreie Rückgabe überprüft. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße vollständige Reinigung der Gebäude, der WCs und Duschen und die Säuberung des Geländes. Verbrauchsgebühren werden festgehalten, ebenso evtl. entstandene Schäden an der Anlage. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das als Grundlage für die Rechnungsstellung dient. Die Schlüssel der Anlage werden nach erfolgter Übergabe an den Hauswart zurückgegeben. Alle nicht verbrauchten Lebensmittel sind vor der Abreise unbedingt wieder zu entfernen.

Dateiname: 23-01-01 BS Nutzungsordnung Jugendfreizeitgelände	Version vom: 13.11.2023
Erstellt am: 01.01.23	Erstellt von: Johannes Merkl Freigegeben von: Johannes Merkl

Verhalten auf dem Gelände und im Außenbereich

Besonders wenn mehrere Gruppen das Gelände gleichzeitig nutzen, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Alle Benutzer:innen haben sich rücksichtsvoll zu verhalten sowie die Anlage und deren Umgebung sauber zu halten. Von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist auf dem Jugendfreizeitgelände eine angemessene Nachtruhe einzuhalten. Der Gebrauch von technischen Verstärkeranlagen etc. ist untersagt. Den Anweisungen des Platzwartes oder dessen Vertretung sind Folge zu leisten. Dieser ist befugt die Anlage und die Gebäude jederzeit für Kontrollmaßnahmen unangemeldet zu betreten. Das Freizeitgelände mit den anliegenden Seen ist Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen des Landschaftsschutzes sind unbedingt einzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere die Beseitigung von Schnee) obliegt den jeweiligen Beleger:innen für den gesamten Zeitraum der Belegung. Der zu sichernde Verkehrsweg beginnt am Schlagbaum und endet am Haus.

Bei Mehrfachbelegungen des Freizeitgeländes erfolgt die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsflächen unter Absprache mit dem anderen anwesenden Beleger:innen.

Feuerstelle

Es darf nur die ausgewiesene Feuerstelle benutzt werden. Feuergröße: max. 2 Holzpaletten gleichzeitig im Lagerfeuer – Nicht mehr. Unerlaubte Feuerstellen werden mit einer Schadensgebühr von € 125,00 belegt. Es darf nur das vom SJR zur Verfügung gestellte oder mitgebrachte Holz in vernünftigen Mengen für Lagerfeuer verwendet werden. Ansonst wird eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Die Feuerstelle ist nach Benutzung zu säubern.

Innerhalb der Räume des Jugendfreizeitgeländes sind offenes Feuer und Kerzen aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

Nutzung des Gebäudes

Für die Sauberkeit und Ordnung des Gebäudes sind die Nutzer:innen selbst verantwortlich. Reinigungsmittel und Reinigungsmaterial werden vom Stadtjugendring gestellt.

Im Gebäude und auf der Terrasse gilt ein striktes Rauchverbot. Kopfkissen und Bettdecken dürfen nur mit Bezügen und Laken benutzt werden. Der Übernachtungstrakt darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Stühle und Tische aus dem Gebäude dürfen nicht im Außenbereich benutzt werden. Beim Verlassen des Gebäudes innerhalb des Nutzungszeitraumes sind alle Fenster zu schließen und die Haustüre abzusperrern.

Abfall

Recyclbare Abfall (Papier, Glas, Plastik etc.) sind von Gruppe auf Recyclplätze zu entsorgen. Der aussortierte Restmüll kann vor Ort in die Tonne entsorgt werden.

Fahrzeuge

Am Haus dürfen max. 8 PKW abgestellt. Die restlichen Fahrzeuge müssen vor der Schranke gebührenpflichtig abgestellt werden.

Notfälle

Hauswart: Tel: 08031/94138-78

Bei Alarm der Hebeanlage (gelbes Blinklicht auf Betonkasten bei der Gartentüre) bitte sofort das Klärwerk anrufen. Tel: 08031/361800


Johannes Merkl
Geschäftsführer

Dateiname: 23-01-01 BS Nutzungsordnung Jugendfreizeitgelände	Version vom: 13.11.2023
Erstellt am: 01.01.23	Erstellt von: Johannes Merkl Freigegeben von: Johannes Merkl